

Reglement des Vergütungsausschusses (Compensation Committee) der Autoneum Holding AG, Winterthur

1. Zweck

Das Compensation Committee (nachfolgend "COC") ist ein ständiger Ausschuss des Verwaltungsrats der Autoneum Holding AG. Seine Aufgabe besteht in der Unterstützung des VR bei der Wahrnehmung seiner Pflichten, insbesondere in den Bereichen:

- Salärpolitik und finanzielle Vergütung des VR, der KL und der wichtigsten Managementpositionen.
- Verfolgung und Beurteilung der Entwicklungen im Bereich der Corporate Governance und Corporate Responsibility sowie die regelmässige Überprüfung der diesbezüglichen Strukturen und Prozesse.

2. Grundlagen / Organisation

- Die Generalversammlung wählt gemäss §23 der Statuten aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens zwei Mitglieder des Compensation Committees. Der Verwaltungsrat stellt der Generalversammlung den entsprechenden Antrag, wobei die vorgeschlagenen Mitglieder den Präsidenten des Verwaltungsrates einschliessen und unabhängig sein sowie die notwendigen Erfahrungen im Bereich Compensation aufweisen sollen, und bestimmt den Vorsitzenden des COC.
- Die Amtsdauer beträgt ein Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- Das COC ist grundsätzlich ein beratendes Gremium und trifft Entscheidungen nur in Angelegenheiten, welche der Gesamtverwaltungsrat an das Gremium delegiert hat.
- Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern notwendig. Der Vergütungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Über die Verhandlungen des COC wird ein Protokoll geführt. Alle Mitglieder des VR erhalten eine Kopie des Protokolls. Der Vorsitzende des COC

erstattet spätestens anlässlich der nächsten VR Sitzung Bericht über die behandelten Geschäfte und unterbreitet ihm die Anträge des COC.

- Das COC versammelt sich wenn immer notwendig, mindestens aber zwei Mal pro Jahr.
- Das COC kann zu seinen Sitzungen Vertreter des Managements sowie weitere Personen einladen.

3. Aufgaben

3.1 Allgemeines

- Periodische Überprüfung und Anpassung des COC Reglements.
- Jährliche Durchführung einer eigenen Leistungsbeurteilung.
- Erstellen eines Jahresplans zur Erfüllung der Aufgaben des COC.
- Ausführung anderer Funktionen, die ihm durch Gesetz, Organisationsreglement oder den Verwaltungsrat zugewiesen sind.
- Adäquate Information der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats.
- Überprüfung der eigenen Unabhängigkeit.

3.4 Corporate Governance

- Überprüfung der Entwicklungen im Bereich Corporate Governance, welche nicht vom Audit Committee abgedeckt werden.
- Überprüfung der eigenen Corporate Governance Strukturen und Regelungen, und deren Anpassungen.

3.5 Vergütungen

- Periodische Überprüfung der generellen Vergütungssysteme im Konzern.
- Periodische Überprüfung / Anpassung der aktien- und optionsbasierten Vergütungen.
- Organisation der Leistungsbeurteilung des Verwaltungsrats und seiner Mitglieder (samt Funktionen in den VR-Ausschüssen).
- Erarbeiten eines Vorschlages für die Vergütung des Verwaltungsrats und dessen Ausschüsse.
- Erarbeiten eines Vorschlags für die Vergütung der Konzernleitung.
- Erarbeiten der Grundzüge des Group Bonus Programms unter Einbezug der finanziellen und Corporate Responsibility-Zielen des Konzerns. Erarbeiten des Vergütungsberichts, den der Verwaltungsrat jährlich der Generalversammlung vorzulegen hat.

- Erarbeiten der Anträge betreffend die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen an den Verwaltungsrat und an die Konzernleitung, die der Verwaltungsrat jährlich prospektiv der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen hat.

3.6 Pensionskassen und Pensionspläne

Das COC erarbeitet Grundsätze für die Pensionspläne und informiert sich regelmässig über die Personalvorsorge von Konzernleitung und Management.

3.7 Corporate Responsibility

Das COC ist zusammen mit dem NOC zuständig für alle Themen im Zusammenhang mit Menschen, Menschenrechten und Mitarbeiterentwicklung.

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Ausstand

Im Entscheidprozess über Geschäfte und Gegenstände, bei denen die Gefahr der Interessenskollision besteht, hat das betreffende Organ bei Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand zu treten und sich der Stimme zu enthalten.

4.2 Geheimhaltung und Aktenrückgabe

Alle Organe sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Geschäftsakten sind spätestens mit Beendigung der Tätigkeit bei Autoneum Holding AG zurückzugeben.

5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde an der VR Sitzung vom 30. November 2022 genehmigt und tritt per sofort in Kraft und ist integraler Bestandteil des Organisationsreglements der Autoneum Holding AG.

Winterthur, den 30. November 2022

Der Präsident des Verwaltungsrats

Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und Mitglied des Verwaltungsrats

Hans-Peter Schwald

Norbert Indlekofer